


Unsere Themen

- **Meister-BAföG**
Existenzgründer und Familien profitieren
- **Die Unfall-Versicherung ist mit im Ranzen**
Wenn ABC-Schützen ein Malheur passiert
- **Für Eltern unverzichtbar**
Die private Kinderunfallversicherung
- **Urteile für Verbraucher**
Die neue Datenbank des Verbands markt-orientierter Verbraucher e. V.
- **Alle Vorteile nutzen**
Schwerbehinderte fahren Kfz-Steuer frei
- **Unter Medikamenteneinfluss Unfall verursacht**
Vollkaskoversicherung muss Schaden dennoch regulieren
- **Lebensversicherung verloren**
Motiv eines Selbstmörders kommt die Witwe teuer zu stehen
- **XYZ**
Meldungen und Meinungen

Wenn Sie die Überschriften im Inhaltsverzeichnis anklicken, führt Sie das Programm ganz automatisch an die richtige Stelle.

Hinter jedem Artikel finden Sie ein kleines rotes Dreieck . Wenn Sie dieses Dreieck anklicken, kommen Sie sofort zum Inhaltsverzeichnis zurück.

Wenn Sie Fragen zu einem bestimmten Thema haben oder vielleicht einfach über gewisse Dinge nur mehr wissen wollen, bietet Ihnen der kostenlose **Rückruf-Service** des Verbands marktorientierter Verbraucher e.V. eine gute Gelegenheit, die Sie in Ihrem eigenen Interesse auch nutzen sollten.

Meister-BAföG

Existenzgründer und Familien profitieren

Für viele Handwerker ist der Erwerb des Meisterbriefs eine so kostspielige Angelegenheit, dass komplett auf die zeitraubende Fortbildung verzichtet wird. Die Schulung als „full-time-job“ ist oft nicht zu bewältigen. Staatliche Förderung kann mehr Geschmack auf den Meisterbrief machen. Das Zauberwort: Meister-BAföG. Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Anträge um mehr als 100 Prozent auf über 41.000 gestiegen.

Handwerker, die sich auf die Prüfung zum Meister oder andere handwerkliche Fortbildungsabschlüsse vorbereiten, können Meister-BAföG beantragen. Voraussetzung dafür ist eine nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz anerkannte abgeschlossene Ausbildung oder ein vergleichbarer Abschluss. Gefördert werden für die im Rahmen der Fortbildung anfallenden Maßnahmen - also Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung, Fortbildungen für anerkannte Abschlüsse (zum Beispiel zum Betriebswirt), Zweitfortbildungen (etwa wenn der erste Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann): als Darlehen und Zuschuss. Ausschließlich Darlehen gibt es für Unterhaltskosten.

Voraussetzung für das Meister-BAföG ist bei Vollzeitmaßnahmen, dass sie mindestens 400 Stunden (wenigstens 25 Unterrichtsstunden im Laufe von 4 Werktagen pro Woche) Unterricht umfassen und dass sie innerhalb von 36 Monaten abgeschlossen sind. Teilzeitmaßnahmen können sich über vier Jahre erstrecken (mindestens 150 Stunden innerhalb von 8 Monaten – insgesamt ebenfalls 400 Stunden); hier gibt es allerdings keine Unterhaltsbeteiligung.

Die Gesamtsumme der Förderung wird individuell berechnet. Der Höchstsatz für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren beträgt 10.226 Euro, das Meisterstück wird mit bis zu 1.534 Euro unterstützt.

Der Unterhalt für „Vollzeiter“ wird folgendermaßen berechnet: 310 Euro Grund- und 133 Euro Wohnbedarf pro Monat. Hinzu kommt gegebenenfalls ein Zuschlag für höhere Miete



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

und zur Kranken- und Pflegeversicherung (vorausgesetzt, der Antragsteller ist selbst Mitglied einer Krankenkasse). Darüber hinaus zahlt der Staat einen „Erhöhungsbetrag“ in Höhe von 52 Euro, also für einen Alleinstehenden maximal 614 Euro (230 Euro Zuschuss, 384 Euro Darlehen). Je nach Familienstand steigt dieser „Grundunterhalt“ auf bis zu 1.187 Euro monatlich (für Verheiratete mit zwei Kindern), wobei hier der Zuschuss wiederum 230 Euro ausmacht, das Darlehen 957 Euro. Jedes weitere Kind bringt einen Zuschlag zum Darlehen in Höhe von 179 Euro, Alleinerziehende erhalten zusätzlich als Zuschuss 128 Euro im Monat für notwendige Kosten der Kinderbetreuung.

Die Unterhaltsbeiträge reduzieren sich um anrechenbares Einkommen und Vermögen (auch das der Ehegatten), sofern es oberhalb der Freibeträge liegt. Das Vermögen eines Meister-BAföG-Anwärters bleibt bis zu 35.791 Euro unangetastet. Dazu zählen unter anderem Bargeld, Sparguthaben und (un-)bebaute Grundstücke sowie Wertpapiere. Ausgenommen sind Haushaltsgegenstände und das Privatauto.

Beispiel für die Berechnung des Unterhalts für eine verheiratete Frau mit einem Kind, die eine Fortbildung „vollzeit“ besucht:

Grundbedarf:	559 Euro
+ Ehepartner:	215 Euro
+ Kind:	<u>179 Euro</u>
	953 Euro
Anzurechnendes Einkommen	
Verdienst des Ehegatten	2.600 Euro
./.. Werbungskosten, Sozialpauschale...	<u>750 Euro</u>
	1.850 Euro
./.. feste Freibeträge	
Ehegatte	941 Euro
Kind	<u>425 Euro</u>
	484 Euro

Davon sind 55 % anrechnungsfrei, so dass 218 Euro abgezogen werden. Bleibt ein Unterhalt von (953 € minus 218 €) **735 Euro**.

Die Rückzahlungsmodalitäten für die Darlehen sehen vor, dass 35 Prozent des gesamten Maßnahmebetrags als „rückzahlungsfreier Zuschuss“ gewährt wird. Die restlichen 65 Prozent gibt es als Darlehen, das bis zu sechs Jahre zins- und tilgungsfrei ist.

Macht sich ein Geförderter nach erfolgreichem Meisterlehrgang selbständig, so muss er vielleicht sogar nur ein Viertel des Darlehens zurück zahlen: 75 Prozent werden ihm erlassen, wenn er innerhalb von drei Jahren nach der Prüfung eine Firma gründet und in bis zu zwei Jahren zwei Beschäftigte einstellt, von denen mindestens einer versicherungspflichtig sein muss.

Der Antrag auf das Meister-BAföG muss in den Bundesländern bei unterschiedlichen Stellen eingereicht werden. Informationen dazu gibt es unter der kostenlosen Telefon-Hotline des Bundesministeriums für Bildung und Forschung: 0800/622 3634, wo auch die Broschüre „Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz“ kostenlos angefordert oder unter www.bmbf.de heruntergeladen werden kann.

Wolfgang Büser



Die Unfallversicherung ist mit im Ranzen

Wenn ABC-Schützen ein Malheur passiert:

Ein sechsjähriger Junge wird auf dem Weg zur Schule von einem Auto angefahren. Eine zwölfjährige Schülerin stürzt beim Turnunterricht so unglücklich, dass sie sich das Handgelenk bricht. Zwei 15jährige fallen bei einem Schulausflug von einem Baum.

Solche Unfälle im Zusammenhang mit dem Schulbesuch passieren immer wieder. Versicherungsrechtlich geschützt sind sie durch die gesetzliche Unfallversicherung. Sie wird aus Steuermitteln finanziert und schützt rund 13



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Millionen Kinder und Jugendliche: in Kindergärten, allgemeinbildenden Schulen und Hochschulen.

Für welche Zeit gilt der Unfallversicherungsschutz?

Er umfasst die Teilnahme am Unterricht einschließlich der Pausen - ebenso wie Veranstaltungen der Schule, also Ausflüge und Besichtigungen, Kino- und Theaterbesuche, wenn sie unter Aufsicht der Erzieher durchgeführt werden. Alle damit zusammenhängenden Wege (ausgenommen längere "Umwege", etwa um Freunde zu besuchen) sind ebenfalls in den Versicherungsschutz einbezogen. Das gilt in bestimmten Fällen sogar für den Kauf von Schulheften oder anderer Lernmittel. Die Erledigung von Hausaufgaben ist allerdings normalerweise Privatsache der Schüler. Organisiert jedoch die Schule eine "Hausaufgabenhilfe", so besteht in dieser Zeit (natürlich auch auf den damit zusammenhängenden Wegen) der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.

Was leistet die gesetzliche Unfallversicherung?

Übernommen werden die Kosten der Arzt- und Krankenhausbehandlung, Medikamente, auch Kuren. In schweren Fällen steht eine Rente zu, die unter anderem vom Lebensalter und dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängt. Je nach Schwere einer Verletzung kann dabei eine Monatsrente bis zu 938 Euro (neue Bundesländer: 784 Euro) herauskommen.

Was ist zu tun, wenn ein Unfall in der Schule, auf dem Schulweg oder bei einer schulischen Veranstaltung eintritt?

Der Unfallversicherungsträger muss schnellstmöglich informiert werden (meistens ist das die Landesunfallkasse). Das wird vom Schulbüro erledigt, das allerdings - speziell wenn es sich um einen "Wegeunfall" gehandelt hat - von den Eltern verständigt werden muss, damit alles Weitere in die Wege geleitet werden kann.

Außerdem ist wichtig:

Einen Krankenschein braucht der Arzt nicht, wenn ein Unfall eingetreten ist, für den die Schüler-Unfallversicherung leistet. Er rechnet mit der Unfallversicherung direkt ab.

Freizeitunfälle sind vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht erfasst. Eltern, die ihre Sprösslinge auch in dieser Zeit vor den finanziellen Folgen eines Malheurs geschützt haben wollen, schließen eine private Unfallversicherung ab - sollten dafür allerdings unbedingt mehrere Angebote einholen. Ratsam ist es auch, eine einjährige "Laufzeit" mit automatischer Verlängerung zu wählen, also sich nicht sofort fünf oder zehn Jahre lang zu binden.

Wolfgang Büser



Für Eltern unverzichtbar

Die private Kinderunfallversicherung

Wolfgang Büser hat sicherlich Recht. Verantwortungsbewusste Eltern müssen sich wirklich irgendwann einmal ernsthaft mit der nicht immer einfachen Frage auseinandersetzen: „Wie geht es weiter, wenn ausgerechnet mein Kind einen schweren Unfall hat und invalide wird?“. Es hat wenig Zweck, vor dieser Frage die Ohren zu verschließen, auch wenn viele Eltern es immer wieder versuchen. Sie wollen oder können es sich einfach nicht vorstellen, daß ausgerechnet ihr Liebling durch einen Unfall invalide werden und ein Leben lang an den Folgen leiden könnte.

Die Wahrheit ist ernüchternd: Alle Kinder sind in der heutigen Zeit allein schon aufgrund der technischen Errungenschaften einer ständig wachsenden Zahl von Gefahren ausgesetzt, denen sie sich nicht entziehen können.

So bitter es klingen mag, alle Kinder – also auch Ihre Kinder – haben rein statistisch gesehen die gleiche Chance, durch einen Unfall invalide zu werden. Nicht jeder Unfall ist auf Fremdverschulden zurückzuführen. Oft genug genügt ein kurzer Augenblick der eigenen Unachtsamkeit, um bittere Folgen auszulösen,



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

unter denen ein Kind ein Leben lang zu leiden hat.

Auch die umsichtigsten Eltern werden niemals in der Lage ein, ihre Kinder in allen Lebenslagen so zu schützen, daß sie jeden nur möglichen Unfall mit den damit verbundenen Folgen grundsätzlich ausschließen können.

Aber die meisten Eltern könnten zumindest mit einer Kinderunfallversicherung so vorsorgen, daß im Falle des Falles einer Invalidität wenigstens ausreichende Summen zur Verfügung stehen, die die Zukunft eines Kindes langfristig erleichtern können.

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung kann im Grunde nur ein erster – wenn auch unzureichender Schritt in die richtige Richtung sein, und dafür gibt es gleich mehrere Gründe:

- Der Zeitraum, der durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt ist, ist viel zu kurz. Der Tag hat nun mal mehr Stunden als Schulweg und Schulzeit.
- Die Leistungen, die im Falle einer Invalidität durch die gesetzliche Unfallversicherung erbracht werden, sind viel zu gering und reichen in keinem Fall aus, um einem Kind eine sorgenfreie Zukunft zu sichern, geschweige denn eine Existenz aufzubauen.
- Die Leistungen der Gesetzlichen Unfallversicherung werden nur in Form einer Rentenzahlung erbracht. Es steht also kein Kapital zur Verfügung, das für größere Umbaumaßnahmen oder Existenzgründung eingesetzt werden könnte.
- Der Leistungsumfang der Gesetzlichen Unfallversicherung ist auf den reinen Tatbestand eines Unfall eingeschränkt. Ein Kind kann aber auch aus anderen Gründen invalide werden, die heute schon durch eine private Unfallversicherung abgedeckt werden können.

Eine vernünftige Kinderunfallversicherung – also auch eine Versicherung mit ausreichenden Versicherungssummen – muß nicht einmal viel kosten. Wenn sich die vorsorgewilligen Eltern vor dem Abschluß eines Versicherungsvertrages ausreichend informieren und auch nur ein bißchen die Preise vergleichen würden, könnten sie auch in diesem Bereich mit Sicherheit eine Menge Geld sparen.

Zumindest kostet eine Kinderunfallversicherung mit Sicherheit nur einen Bruchteil des Betrages, der von den meisten Verbrauchern ohne zu zögern für die Vollkaskoversicherung neuen eines Kleinwagens aufgewendet werden müßte. Allerdings sollten Sie sich schon den richtigen Partner aussuchen, denn sonst kann selbst eine Kinderunfallversicherung teuer werden.

Vielleicht werden Sie auch einen netten Menschen finden, der Ihnen eine Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr als der Weisheit letzten Schluß verkaufen möchte. Treten Sie ihn in den dazu bestimmten Körperteil und werfen Sie ihn aus der Tür.

Die Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr als Betrug zu bezeichnen, wäre im juristischen Sinne sicherlich nicht haltbar. Dafür sorgen schon die großen Gesellschaften, die sich mit diesem Produkt eine goldene Nase verdienen. Aber die Art und Weise, in der dieses Produkt verkauft wird, ist sicherlich nicht weit davon entfernt.

Die Kunden zahlen sehr viel Geld für einen unverhältnismäßig geringen Risikoschutz. Im Schadenfall steht dann – selbst im Falle einer Vollinvalidität - nur ein ganz geringer Betrag zur Verfügung, ein besseres Trinkgeld, mit dem niemand geholfen ist, weder Ihnen, noch Ihrem Kind.

Und die Rendite? Niemand hat etwas zu verschenken, am wenigsten die Gesellschaften. Die Versicherungsgesellschaften sind kaufmännisch Unternehmen, die nach dem Prinzip der Gewinnmaximierung ausschließlich im Interesse ihrer Aktionäre arbeiten.

Die Rendite einer solchen Police, die ist auch noch miserabel, denn schließlich muß aus den anfallenden Zinsen zuerst einmal die Risikoprämie gezahlt werden. Versicherungsschutz zum Nulltarif wird für immer ein schöner Traum bleiben.

Viele Verbraucher lassen sich mit hohen Progressionsstaffeln ahnungslos Sand in die Augen streuen. Sie freuen sich wie die Schneekönige über die in Aussicht gestellte Progressionsstaffeln bis hin zu 1.000 Prozent für den Fall einer Vollinvalidität. Dabei übersehen die überforderten Verbraucher in der Regel ganz, daß letztendlich doch nur die Basissumme von entscheidender Bedeutung ist. Bei niedrigen Invaliditätsgraden bleibt im Fall des Falles wie-



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

derum nur ein besseres Trinkgeld als Entschädigung, wo hohe Entschädigungsleistungen erforderlich wären.

Moderate Progressionsstaffeln sind durchaus vernünftig und haben sicherlich ihre auch ihre Bedeutung, denn sie lassen mit wachsendem Invaliditätsgrad den Prozentsatz der Entschädigung überproportional ansteigen. Aber die empfehlenswerten Progressionsstaffeln sollten nicht über 250 oder maximal 300 Prozent hinausgehen.

Das wichtigste in einer Kinderunfallversicherung sind und bleiben hohe Entschädigungsleistungen für den Fall einer Invalidität. Ob Sie zusätzliche Leistungen – wie zum Beispiel ein Unfallkrankenhaustagegeld - vereinbaren, ist sicherlich Geschmacksache. Aber wenn Sie ein bißchen suchen, werden Sie bestimmt auch Angebote finden, die tolle Nebenleistungen einschließen und dennoch weitaus weniger kosten, als die Policen teurer Anbieter mit bekannten Namen.

So sollte eine moderne Kinderunfallversicherung heute auf jeden Fall auch die sogenannte Infektionsklausel enthalten.

An dieser Stelle wird der Versicherungsschutz über den normalen Unfallbegriff des „ plötzlichen, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignisses, das zu einer unfreiwilligen Gesundheitsschädigung führt“, hinaus sinnvoll erweitert. Als Unfallfolgen gelten dann auch die Folgen der wichtigsten Infektionskrankheiten wie Brucellose, Cholera, Diphtherie, epidemische Kinderlähmung, Fleckfieber, Keuchhusten, Masern, Scharlach und andere, die zu schweren Dauerschäden führen können.

In diesem Zusammenhang sei auf die immer wieder auftretenden schweren Folgen von Zeckenbissen hingewiesen. Jedes Jahr wieder erkranken in Deutschland Kinder in Folge von Zeckenbissen an Gehirnhautentzündung (Zeckenenzephalitis), die zu schweren Folgen bis hin zu dauernden Lähmungen führen kann.

Sehen Sie sich doch auch einmal das Angebot an, daß der Verband marktorientierter Verbraucher e. V. seinen Mitgliedern macht! Vielleicht gefällt es ja auch Ihnen.

Schließlich gibt es für einen intelligenten Verbraucher keinen vernünftigen Grund, mehr als nötig für seine Versicherungen zu bezahlen. An diesen Gedanken sollten Sie sich gewöhnen.

Eine Unfallversicherung ist im Grunde ohnehin nichts anderes als eine Vollkaskoversicherung für den eigenen Körper. Die Vollinvalidität eines Menschen – also auch die Vollinvalidität eines Kindes - ist nüchtern gesehen nichts anderes, als der wirtschaftliche Totalschaden des eigenen Körpers.

Ein Kind hat keine Möglichkeit, selbst über seine Zukunft zu entscheiden, geschweige denn eigene Vorsorge zu treffen. Das Kind, auch Ihr Kind, ist darauf angewiesen, daß sich seine Eltern der großen Verantwortung stellen, die sie aus freien Stücken übernommen haben, und handeln, bevor es für immer zu spät ist.

Eine halbe Million Euro sollte es nach Möglichkeit schon sein, die im Falle einer Vollinvalidität eines Kindes zur Verfügung stehen, denn schließlich muß ein Kind mit diesem Betrag sehr, sehr lange auskommen.

Verantwortungsbewußte Eltern sollten also die Versicherungssumme nicht zu knapp kalkulieren und auch daran denken, daß sie mit einer ausreichenden Unfallversicherung nicht nur für ihr Kind sondern auch für ihre eigene Zukunft vorsorgen. Auch wenn es vielen Eltern nicht gefallen mag, für ein krankes Kind müssen die Eltern ein Leben lang sorgen.

Wenn Sie ausführliche Informationen zum Thema Unfallversicherung wünschen, dann drücken Sie bitte hier

Information zur Unfallversicherung

Urteile für Verbraucher

Neue Datenbank des Verbands marktorientierter Verbraucher e. V.

In den deutschen Gerichtssälen werden Jahr für Jahr viele tausend Urteile gefällt. Ob dabei immer Recht gesprochen ist eine völlig andere Frage, so wird zumindest von bösen Zungen behauptet.

Sicherlich sind nicht alle Urteile, die gefällt werden, mit dem gesunden Menschenverstand zu verstehen oder gar mit dem gesunden Rechtsempfinden weiter Bevölkerungskreise in Einklang zu bringen. Aber das ist vielleicht noch nicht einmal gewollt.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Nicht umsonst, so wird zumindest immer wieder hinter der vorgehaltenen Hand gelästert, wird Justitia, im Altertum die Göttin des Rechts, vor den Toren der Gerichtsgebäude mit einer Binde vor den Augen dargestellt, weil sie das Unrecht, was in den deutschen Gerichtssälen gesprochen wird, mit mehr mit ansehen kann.

Gleichwohl werden wir Bürger – ob wir es wollen oder nicht - mit den Gesetzen und ihren jeweiligen Auslegungen durch die Richter leben müssen. Übrigens, Richter sind auch Menschen.

So kann es auch dem juristisch interessierten Verbraucher nicht schaden, ab und zu mal ein paar Urteile zu lesen, um sich selbst eine Meinung über die Weiterentwicklung unseres bundesdeutschen Rechtsstaates und seiner Rechtsprechung zu bilden.

Aus diesem Grunde hat der Verband marktorientierter Verbraucher e. V. unter der Internet-Adresse

www.urteile-fuer-Verbraucher.de

eine neue Datenbank ins Netz gestellt, in der Sie nach Herzenslust in den Elaboraten der Richter blättern können.

Die Urteile sind nach verschiedenen Rechtsgebieten sortiert, so daß jeder Leser genau die Urteile finden kann, was ihn besonders interessiert.

Die Stichwortsuche ermöglicht es Ihnen, den ganzen Datenbestand von vielen hundert Urteilen in wenigen Sekunden nach den von Ihnen vorgegebenen Begriffen zu durchforsten.

Der Inhalt der Urteilsdatenbank wird Woche für Woche mit neuen Urteilen aus dem ganzen Bundesgebiet aktualisiert, so daß Sie mit Ihrem Wissen ständig auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung sein können.

Wenn Ihnen ein Urteil besonders interessant erscheint und Sie der Meinung sind, daß es auch für Ihre Freunde von Interesse sein könnte, dann haben Sie die Möglichkeit, es mit Ihrem Kommentar und einem Mausklick weiter zu schicken.

Recht hat leider nicht immer der, der Recht hat, sondern am Ende nur der, der auch Recht bekommt. Der Weg durch die Instanzen kann sehr langwierig sein und auch verdammt teuer werden. Vielleicht überzeugen diese Urteile ja

auch den einen oder anderen Verbraucher von der Notwendigkeit einer Rechtsschutzversicherung, wenn er erkennt, daß er solche Prozesse aus eigenen Mitteln nie und nimmer durchstehen könnte.

Es ist bitter für jeden, der auf sein gutes Recht verzichten muß, weil daß Risiko für seinen schmalen Geldbeutel einfach zu groß wird.

Eine umfassende Rechtsschutzversicherung – vielleicht auch mit einer angemessenen Selbstbeteiligung gehört heute zur Abrundung in jeden Versicherungsordner.

Wenn Sie ausführliche Informationen zum Thema Rechtsschutz wünschen, dann finden Sie sie hier

Informationen zur Rechtsschutzversicherung

Alle Vorteile nutzen

Schwerbehinderte fahren Kfz.-Steuer frei

Kraftfahrzeuge von Schwerbehinderten können unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise von der Kfz.-Steuer befreit werden. Die Höhe der Steuerbefreiung richtet sich nach dem Grad der Scherbehinderung und muß durch einen besonderen Ausweis nachgewiesen werden.

Eine der Voraussetzungen für die Befreiung von der Kfz.-Steuer ist, daß das Kraftfahrzeug auf den Schwerbehinderten zugelassen wird. Diese Voraussetzung ist vielen Eltern bekannt. Was aber nur wenige Eltern wissen ist, daß die Befreiung von der Kfz.-Steuer auch dann wirksam wird, wenn das Fahrzeug auf das schwerbehinderte Kind zugelassen wird.

Allerdings spielen nicht alle Versicherungsgesellschaften das Spiel mit dem abweichenden Halter mit. Aber wenn es um Ihr Geld geht, lohnt es sich schon, bei einigen Gesellschaften nachzufragen, denn schließlich geht es um viel Geld.

Fahrzeughalter und Versicherungsnehmer müssen nach den geltenden Versicherungsbedingungen nicht unbedingt ein und dieselbe Person sein. Mit etwas gutem Willen ist es durchaus möglich, daß das Kind als Halter des Fahrzeuges eingesetzt wird und der Vater Ver-



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

sicherungsnehmer und damit Prämienschuldner ist.

Niemand verlangt, daß der Halter des Fahrzeuges das Fahrzeug auch selbst führen muß. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist nur, daß alle Fahrten mit dem steuerbefreiten Wagen in einem engen Zusammenhang mit dem schwerbehinderten Kind stehen.

Auch die Fahrten des Vaters zur Arbeit dienen dazu, das behinderte Kind zu unterstützen, indem er das Geld für den Unterhalt des Kindes verdient. Hier zeigen die Steuerbehörden durchaus Verständnis.

Schwieriger kann der Umgang mit den Versicherern werden. Wenn Sie es richtig machen, können Sie zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen. Sie nutzen die gesetzlich vorgesehene Befreiung von der Kfz.-Steuer im Namen Ihres Kindes und können gleichzeitig Ihren in vielen Jahren bereits erworbenen Schadenfreiheitsrabatt fortführen.

Es würde Ihnen nichts bringen, wenn Sie die finanziellen Vorteile, die Ihnen die Befreiung von der Kfz.-Steuer bringen könnte, wieder verlieren, weil Sie sie gegen eine höhere Versicherungsprämie aufrechnen müssen, weil Ihr Kind - dem Buchstaben der Bedingungen folgend - ohne Schadenfreiheitsrabatt beginnen müßte.

Wer ein schwerbehindertes Kind hat, weiß, welche enormen Kosten Monat für Monat auf ihn zukommen, und so sollte er auch nicht zu stolz sein, jeden sich bietenden Vorteil zu nutzen.

Wenn Sie mehr über dieses Thema erfahren möchten, können Sie weitere Informationen hier anfordern.

Rückruf-Service

Zum Schluß noch eine Bitte:

Geben Sie diese Information an Freunde und Bekannte weiter, die vor der Lösung der gleichen Probleme stehen.

Nutzen Sie die neue Möglichkeit, Top-IQ mit seinen geldwerten Informationen für intelligente Verbraucher mit einem Mausklick weiterzuleiten! Ihre Freunde werden es bestimmt Ihnen danken.

Unter Medikamenteneinfluss Unfall verursacht

Vollkaskoversicherung muss Schaden dennoch regulieren

Wie jeden Tag nahm ein Man, der gelegentlich unter epileptischen Anfällen litt, am frühen Morgen seine Medikamente ein: ein Antiepileptikum und ein Beruhigungsmittel. Am Nachmittag fuhr er mit dem Auto in eine andere Stadt. Plötzlich hatte er einen „Black-out“ und fuhr – während die Straße eine Rechtskurve machte – geradeaus, fast 100 Meter über eine Grünfläche und dann in eine Böschung.

Seine Vollkaskoversicherung wollte für den Schaden nicht aufkommen: Jeder wisse, dass Medikamente das Reaktionsvermögen beeinträchtigen, hieß es. Wer unter dem Einfluss von Medikamenten mit dem Auto fahre, handle also grob fahrlässig und könne keinen Versicherungsschutz beanspruchen.

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf sah das nicht so streng und verurteilte das Unternehmen dazu, den Schaden zu regulieren. Der Autofahrer nehme diese Mittel, die ihm der Arzt verordnet habe, schon längere Zeit, so das OLG. Wenn man sich an ein Arzneimittel gewöhnt habe, könne sich auch das Gefühl für die damit verbundenen Beeinträchtigungen abschleifen. Jedenfalls habe der Versicherungsnehmer die Warnhinweise im Beipackzettel wohl deshalb nicht mehr ernst genommen, weil er solche Wirkungen nicht bemerkte.

Außerdem zeigte der Unfallablauf, dass nicht die medikamentös bedingte Lethargie, vor der der Beipackzettel warnte („dämpfende Wirkung“), der Auslöser des Geschehens gewesen sei. Vielmehr müsse es eine plötzliche Störung anderer Qualität dem Fahrer unmöglich gemacht haben, das Auto auf der Straße zu halten. Wäre sein Bewusstsein vorher schon getrübt gewesen, wäre er gar nicht bis zur Unfallstelle gekommen. Es könne wohl kaum als grob fahrlässiges, unentschuldigbares Fehlverhalten angesehen werden, dass sich der Mann etwa sechs bis sieben Stunden nach Einnahme der Medikamente ans Steuer gesetzt habe (**Urteil des Oberlandesgerichtes Düsseldorf vom 19. September 2000 – 4 U 156/99**).

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Lebensversicherung verloren

Motiv eines Selbstmörders kommt die Witwe teuer zu stehen

Er könne seine Schmerzen nicht mehr ertragen und bitte um Verzeihung, hinterließ ein Mann handschriftlich seiner Frau, bevor er Hand an sich legte. Als sich die Frau die Lebensversicherungssumme auszahlen lassen wollte erlebte sie eine böse Überraschung.

Die Versicherung lehnte ab und pochte auf ihre Geschäftsbedingungen: Töte sich ein Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Jahren ab Versicherungsbeginn selbst, sei sie zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Selbstmord „in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen“ würde. Und das sei nicht der Fall, meinte der Versicherer. Die Witwe versuchte ihr Glück bei Gericht – ohne Erfolg.

Das Oberlandesgericht Stuttgart erläuterte, wie die Versicherungsbedingungen zu verstehen sind. Der Selbstmörder müsse nicht im engeren Sinne geisteskrank gewesen sein, um die Leistungspflicht der Versicherung zu begründen. Es genügten Indizien dafür, daß er keine freie Entscheidung habe treffen können. Lügen jedoch nachvollziehbare Motive für die Selbsttötung vor. Spreche das dafür, daß der Verstorbene sich bewußt und gewollt umgebracht habe.

Deshalb wurde der wohlgemeinte Abschiedsbrief der Witwe zum Verhängnis. Denn er zeige, so das OLG, daß ihr Ehemann gerade nicht „von unkontrollierbaren Kräften zum Selbstmord getrieben“ worden sei, sondern eine wohlüberlegte, freie Entscheidung getroffen habe. Er habe sogar noch seine Familie um Verständnis gebeten.

Depressionen und Stimmungstiefs wegen einer schweren Krankheit stellten dennoch keine „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ dar.

(Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 22. Juli 1999 – 7 U 28/99)

XYZ Meldungen und Meinungen

Gefährliche Zeckenbisse

Die Zahl der durch Zecken übertragenen Hirnhautentzündungen hat 2001 in Deutschland den höchsten Stand seit acht Jahren erreicht. Es gingen 254 Meldungen über Frühsommer-Meningitis ein, doppelt so viele wie üblich. Ein Grund mehr, um über die Infektionsklausel in der Unfallversicherung nachzudenken.

Vorsichtige Schätzung

Fragt ein Besucher den Abteilungsleiter eines großen Unternehmens: Sagen Sie mal, wieviel Leute arbeiten eigentlich hier?“

„Ich schätze, so knapp die Hälfte!“

Gleichwertig

Unterhalten sich zwei Freunde über das Wochenende. Erzählt der eine stolz: „Ich war mit meinem Sohn auf dem Land und wir haben einen Drachen steigen gelassen. Und Du?“

„Ich habe etwas ähnliches gemacht“ stöhnt der andere frustriert. „Ich habe eine Bergtour mit meiner Schwiegermutter hinter mir.“

Makabera

Die Seite die ein Lächeln kostet

Unter der Internetadresse www.makabera.de finden Sie weitere Witze, die Sie mit gutem Gewissen weitererzählen oder mit einem Mausklick an gute Freunde weiterschicken können.

Impressum

TOP-IQ

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher erscheint monatlich und wird einem festen Kreis ausgewählter Abonnenten kostenlos per E-Mail zugestellt.

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.

Christophstr. 20-22 50670 Köln

Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029

Schriftleitung:

Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)